

## **Anhang 2:**

### Gebührenreglement in Bausachen

Die Einwohnergemeinde Brugg erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes

### Gebührenreglement in Bausachen

#### Baubewilligungsverfahren

1. Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

1 ‰ der geschätzten Bausumme

Bei Erteilung einer Baubewilligung gestützt auf einen Vorentscheid wird die Hälfte der Vorentscheidsgebühr an die Baubewilligungsgebühr angerechnet.

b) Für behördliche Stellungnahmen

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide.

c) Für bewilligte Baugesuche:

- 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnungen der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber CHF 110. <sup>1)</sup>
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten CHF 110 bis 550. <sup>1)</sup>

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

d) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide.

2. Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.
3. Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle, Kontrollen des Feuerschauers, Ortsexperten etc. sind vom Baugesuchsteller zu tragen.
4. Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind vom Baugesuchsteller zu tragen.
5. Die Kosten für die Ergänzung des Stadtmodells der Stadt Brugg, sofern das Bauvorhaben im Bereich des Stadtmodells liegt und kubische Veränderungen auslöst, sind vom Baugesuchsteller zu bezahlen.

<sup>1)</sup> Anpassung Baubewilligungsgebühr gemäss Protokollauszug Nr. 147 des Stadtrates vom 23. März 2005

6. Die Gebühren sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise des BIGA von 100, 4 Punkten (Basis Mai 1993). Erhöht sich der Landesindex um 10%, d.h. das erste Mal um 10,04 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10%. Der Stadtrat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

### Benützung des öffentlichen Bodens

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren im Strassenwesen berechnet.

Dieses Gebührenreglement ist vom Einwohnerrat am 6. September 1996 beschlossen worden.

## NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident:

Dr. E. Kistler

Die Aktuarin:

Y. Brescianini

Das Gebührenreglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist am 19. März 1997 in Kraft gesetzt.

## NAMENS DES STADTRATES

Der Gemeindeammann:

R. Alder

Der Gemeindeschreiber:

M. Roth